

V e r o r d n u n g

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

(HausarbeitsV)

vom

20. Oktober 1999

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (GVBl. S. 499 - BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 1998 (GVBl. S. 243) erläßt der Markt Eckental folgende Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen innerhalb folgender Zeiten ausgeführt werden:

Montag bis Freitag	von 07.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 19.00 Uhr
Samstag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr

(2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen
2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. der Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z. B. Rasenmäher, Laubsaug- und Laubblasgeräte). Lärmarme Rasenmäher, deren Schallleistungspegel weniger als 88 dB (A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 19.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.

...

- (4) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage.

§ 2 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Markt Eckental Ausnahmen und Befreiungen gewähren, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 außerhalb der in § 1 Abs. 1 und 3 festgelegten Zeiten durchführt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eckental, den 20. Oktober 1999

MARKT ECKENTAL

Holndonner
1. Bürgermeister